

Natur für die geistlichen Stellen ohnehin kein sicheres Einkommen gewähren.

Dagegen empfiehlt sich die Sicherstellung der Kapitalien, wie sie unter 4 vorgeschlagen worden ist, durch die im allerhöchsten Decret angeführten, auch hier anwendbaren Gründe.

Sollten nun die vorstehenden Anträge die Genehmigung der beiden Kammern und der hohen Staatsregierung finden, so wäre Letztere bei der Dringlichkeit der Sache und der nur noch kurzen Dauer des Landtages zu gleicher Zeit zu autorisiren, eine demgemäße gesetzliche Bestimmung zu erlassen, bei welcher die erfolgte ständische Zustimmung zu erwähnen wäre.

Nächst dem wäre aber auch noch der dem Rechte und der Billigkeit entsprechende Antrag an die hohe Staatsregierung zu richten, daß bei allen obschwebenden, den geistlichen Decem betreffenden Ablösungen, welche in Folge der zu erlassenden gesetzlichen Bestimmung sistirt werden, die erwachsenen Kosten den Betheiligten aus Staatskassen ersetzt würden.

Hierbei trägt die Deputation darauf an, daß die Regierung ermächtigt werde, sowohl diesen Aufwand, als den durch die übrigen Anträge erwachsenen auf Berechnung aus Staatskassen zu entnehmen.

Schließlich erwähnt noch die Deputation folgende Petitionen:

- a) des Superintendenten und sämtlicher Pfarrer der Ephorie Hain;
- b) mehrerer Geistlichen der Ephorie Freiberg;
- c) des gewesenen Pfarrers in Lugau, Christian Friedrich Wilhelm Thamm;
- d) der Geistlichkeit der Schönburgschen Receptherrschaften;
- e) der Ephoren des Leipziger Kreisdirectionsbezirks mit Einschluß der Superintendenten zu Chemnitz und Penig; und
- f) der Superintendenten zu Dresden und Pirna.

Fast sämtliche Petitionen sprechen sich für die Unablösbarkeit der geistlichen Decem und der sonstigen derartigen Naturalentrichtungen aus und beantragen die Ertheilung einer in diesem Sinne abzugebenden authentischen Interpretation.

Sie enthalten aber auch zu gleicher Zeit den Wunsch, daß, wenn eine solche Interpretation bedenklich fallen sollte, die Ablösung nach höheren Sätzen, als diejenigen sind, welche das Ablösungsgesetz vorzeichnet, erfolgen, die Kapitalien unter die Verwaltung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts gestellt, und von dem Staate den Berechtigten ein Zinsfuß zu vier vom Hundert zugesichert und gewährt, oder die Renten auf den verpflichteten Grundstücken eingetragen werden möchten.

Nur die Petition unter c. hält die in Frage befangenen Naturalentrichtungen für ablösbar.

Die Deputation glaubt, daß sämtliche Petitionen durch die von der Deputation gestellten Anträge Erledigung finden, was die Kammer bestätigen wolle.

Referent v. W a g d o r f: Was nun den Gang der Berathung über das allerhöchste Decret betrifft, so würde nach meiner Ansicht wohl kaum die allgemeine Berathung von der speciellen zu trennen sein, und es würde den Rednern unbenommen sein, sowohl über das Decret, als auch über das Deputationsgutachten in seinem ganzen Umfange sich zu verbreiten.

Staatsminister v. Lindenau: Zur sofortigen Abgabe einer Erklärung über den eben vorgetragenen Deputationsbericht muß ich mich um so mehr veranlaßt finden, als die darinnen enthaltenen Anträge zwar vollständig mit dem Zwecke der Regierung, aber nicht so mit den von ihr beantragten Mitteln im Einklange stehen. Dieser Zweck geht im vorliegenden Falle auf die Sicherstellung unserer Geistlichkeit gegen die für sie aus der Ablösung der Getreidezinsen zu befürchtenden Nachtheile. Diese Nachtheile können auf eine doppelte Art abgewendet werden; einmal durch ein Verbot dieser Ablösung überhaupt, und dann durch die Gewährung einer Entschädigung für jeden Scheffel Getreide, der unter einem bestimmten Preise zur Ablösung kommt. Die Regierung hat sich für den letztern Weg zunächst darum erklärt, um somit die Nothwendigkeit zu vermeiden, eine Aenderung im Ablösungsgesetze beantragen zu müssen. Allein, daß diese Ablösung überhaupt ein unerwünschtes und ungünstiges Ergebnis ist, und daß, wäre jetzt ein dësfalliges Gesetz vorzulegen, die Ablösung dieser Naturalzinsen nicht gestattet werden würde, das habe ich bereits bei einer Berathung erklärt, die vor Kurzem über diesen Gegenstand stattgefunden hat. Aus Rücksichten und Betrachtungen ähnlicher Art hat sich die verehrte erste Deputation veranlaßt gefunden, zur Vermeidung des fraglichen Nachtheils den zweiten Weg einzuschlagen und das Verbot dieser Ablösung im Wege der Gesetzgebung zu beantragen. Da durch diesen Antrag und durch drei andere damit in Verbindung stehende Anträge der Regierungszweck noch vollständiger, als durch die Regierungsvorlage erfüllt wird, und da gleichzeitig auch dadurch die aus dem Entschädigungsprincipe allerdings zu befürchtenden Nachtheile vollständig beseitigt werden, so finde ich mich zu der Erklärung ermächtigt, daß, wenn die Deputationsanträge von Seiten beider Kammern an die Regierung gelangen, ein Bedenken gegen deren Annahme wohl nicht stattfinden wird.

v. Thielau (auf Lampertswalde): Nach dem allerhöchsten Decrete v. 14. Februar, welches uns heute vorliegt, hält die hohe Staatsregierung die Entschädigung bei Ablösung von Naturalzinsen nicht für ausreichend und will einen Theil der Berechtigten, die Geistlichen, aus Staatskassen noch besonders entschädigen. Mit vollem Rechte können gewiß alle Berechtigten auf gleiche Entschädigung Anspruch machen, um so mehr, da der Rittergutsbesitzer sein Grundstück titulo oneroso erworben, während die Erwerbung einer geistlichen Stelle bloß lucrativ ist. Welche Verluste die Rittergutsbesitzer seit dem Jahre 1830 erlitten haben, ist in dieser Kammer mehrmals ausgesprochen worden und erhält durch dieses Decret neue Bestätigung. Noch viel ungünstiger ist die Ablösung von Diensten, indem hier eine niedrige Taxe angenommen und in den meisten Fällen der dritte Theil abgezogen wird. Am allerungünstigsten stellt sich aber die Ablösung der Schafhutung, wo die Instruction das Gesetz ziemlich aufhebt und kaum den zehnten Theil Ersatz gewährt. Auch der Staat hat bei Ablösung der Kammergüter bedeutende Verluste erlitten, für ihn jedoch eine Kleinigkeit, und dieser Verlust durch die Erhöhung der Hebesätze bei der Branntweinsteuer reichlich